

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 29.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. S. 589. — Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des §. 80a der Instruktion zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 27. Juni 1895. S. 590. — Berichtigung. S. 590

(Nr. 2398.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 24. Juni 1897.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet (IV. Ausgabe vom 1. Januar 1897, Reichs-Gesetzbl. von 1897 S. 27), ist unter „Deutschland“ wie folgt berichtigt worden:

1. Die unter Nr. 9 und 42 der Liste aufgeführten Großherzoglich oberhessischen Eisenbahnen und die Hessische Ludwigs-Eisenbahn sind, nachdem sie inzwischen in die gemeinschaftliche Verwaltung des preußischen und des hessischen Staates übergegangen sind, gestrichen worden.
2. Die Nr. 3 hat folgende Fassung erhalten:
 3. Königlich preußische Staatseisenbahnen — einschließlich der gemeinsam mit ihnen betriebenen Großherzoglich hessischen Staatseisenbahnen — sowie die unter preußischer Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen, mit Ausschluß:
 - a. der Oberschlesischen schmalspurigen Zweigbahn.
3. Bei Nr. 4 sind die Bezeichnungen der von den Königlich bayerischen Staats-eisenbahnen betriebenen Lokalbahnen, auf welche das Uebereinkommen nicht Anwendung findet, folgendermaßen geändert worden:
 - b. Augsburg—Göggingen—Pfersee;
 - c. Augsburger Lokalbahn.

Berlin, den 24. Juni 1897.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2399.) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des §. 80a der Instruktion zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 27. Juni 1895. Vom 1. Juli 1897.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 3. v. M. beschlossen:

Der §. 80a der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) veröffentlichten Instruktion zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410), wird aufgehoben.

Berlin, den 1. Juli 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

Berichtigung.

In dem Wortlaute der in Nr. 27 des Reichs-Gesetzblatts für 1895 Seite 357 veröffentlichten Instruktion zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ist das Folgende richtig zu stellen:

Im §. 14 der Instruktion (S. 361 a. a. D.) ist in Zeile 4 das Wort „oder“ zu ersetzen durch das Wort „und“ und in Zeile 5 daselbst das Wort „und“ vor dem Worte „wie“ durch das Wort „oder“; ferner ist im §. 13 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere (Anlage A der Instruktion S. 400 a. a. D.) in Zeile 6 hinter dem Worte „Seife“ einzuschalten das Worte „sowie“ und das Worte „und“ zu ersetzen durch das Worte „oder“.